

ein stellenweise 20 und mehr Meter breiter, von mächtigen Hauswerken nordischer Blöcke und Feuersteinknollen bedeckter Vorstrand den Fuß der Steilufer auf fast ihrer ganzen Linie umsäumt, über welchen hinweg die Wellen nur bei heftigen Stürmen und bei Sturmfluten die Steilwände selbst noch erreichen, sich sonst aber, bei gewöhnlichem Wasserstande und schwächerem Wogengange, an dem Blockwall des Vorstrandes brechen und ihre Kraft verlieren.“²³⁾

Für das Brodtener Ufer liegen die natürlichen Verhältnisse weniger günstig, denn bei Nordoststürmen wird die See in der Lübecker Bucht viel höher aufgestaut als an der freier gelegenen Insel Rügen. Immerhin bilden die Steine bei mäßigem Nordost Tausende von Wellenbrechern sowohl in der Flachsee als am Ufer und vermindern den Anprall der Wogen. Können sie die Zerstörung der Küste auch nicht hindern, so bewirken sie doch eine, wenn auch nur geringe, Verlangsamung in dem Vorwärtstücken der See.

Hat das Brodtener Ufer diesen einzigen natürlichen Schutz immer behalten? Wir müssen die Frage verneinen. Seit mehreren Jahrhunderten hat der Lübeckische Staat die Steine vom Brodtener Ufer teils selbst geholt, teils deren Entnahme nicht zu verhindern vermocht.

Lübeck hat schon in früheren Jahrhunderten große Mengen von Feldsteinen gebraucht zur Pflasterung seiner Straßen, zur Fundamentierung seiner Häuser, zu seinen Wasserbauten und besonders zu seinen Festungswerken.²⁴⁾ Der Bedarf an Feldsteinen ist in den letzten Jahrzehnten noch dadurch gestiegen, daß beträchtliche Mengen von zerشلagenen Steinen zur Instandhaltung unserer Chaussees gebraucht werden. Woher stammen alle diese Steine? Die nähere Umgebung der Stadt hat in den oberen Bodenschichten niemals Steine, nicht einmal von Faustgröße besessen. Alle Steine mußten daher eingeführt werden, die Zufuhr geschah bei einem so gewichtigen Material immer auf den Wasserstraßen. Wenn die Nachrichten über die Herkunft der Steine auch noch so dürftige sind,²⁵⁾ so wissen wir doch, daß Lübeck dieselben aus der Gegend von Mölln, Reinsfeld, Dassow und Trave-

münde, selbst aus Scandinavien bezog. An keiner Stelle waren die Blöcke so bequem zu erreichen und zu verladen, wie am Brodtener Ufer und an den Ufern des Dassower Sees. Während aber der Vorrat am Dassower See ein geringer war und sich bald erschöpfte, lieferte das Brodtener Ufer durch alljährlichen Nachsturz immer neue Steine.

Im Bretlingsprotokoll Nr. 47 vom Jahre 1744 wird berichtet über „Steine, nach die Bollwerke außer Travemünde zu fahren, weisen so wie es von vorigen Zeiten bis hero mit denen Steinfuhren nach dem Bollwerke gehalten worden, der Kammeister mit ein oder zwei Rähnen oder Waadschiffen außerhalb der Reyde vom Strande holen lassen und vor jede Fuhr per. 1 Rahn 28 Schilling bekommt.“

Am 16. Juli 1766 berichtet der Travemünder Stadthauptmann Zitschy, daß die Arbeitsleute für den Bauhof etwa vier Wochen hindurch mit zwei Waadschiffen Steine am mecklenburger Ufer bei Pötenitz holen mußten, weil wegen des ungestümen Nordost die Steinentnahme am Strande unmöglich war.

Im Jahre 1775 sollen schadhafte Stellen am Norderbollwerk ausgebessert werden, „wobey gut befunden wurde, daß dergleichen von denen dort vorhandenen und bey deren Ermangelung bey Dassow und dem Brodtener Ufer zu holende Steine nach und nach ausgeführt würde.“²⁶⁾ In den folgenden Jahren verwendete man zur Befestigung des Travemünder Bollwerks wiederholt Steine aus Bornholm.²⁷⁾

Raum ist der Travemünder Winkel dem Lübeckischen Staatsgebiet einverleibt (1804), so beginnen auch die Klagen der Brodtener über die Entnahme von Steinen am Seestrande. Am 3. Februar 1804 beschwerten sich die Brodtener bei der Kammerei darüber, daß der Zimmermeister Behrens zu Travemünde zu einem Bau auf dem Leuchtenfeld die Steine vom Brodtener Ufer hole, und bitten, „ihm dieses Verfahren, wodurch dem Ufer und überdies jenseitigen Gerechtsamen geschadet werde, zu verbieten.“

Schon am folgenden Tage beauftragt der Senat den Stadthauptmann zu Travemünde, die Sache zu untersuchen, und untersagt bis auf weiteres die Entnahme von Steinen. Durch ein Senatsdekret vom 8. August wird „die unterm 4. Februar ergangene Inhibition für den Bauhof, von dem Brodtener Ufer keine Steine zu holen, wiederum aufgehoben, und ist derselbe nach wie vor berechtigt, daselbst Steine sammeln zu lassen. Auch wird der Kammerey committiret, dem Stadthauptmann Dr. Sibeth zu Travemünde, dessen Aufmerksamkeit dieser Gegenstand in seinem ganzen Umfange empfohlen

²³⁾ H. Credner, Rügen. Eine Inselstudie, S. 472.

²⁴⁾ Bei der Abtragung der Wälle, vor allem aber bei dem Kanaldurchstich vor dem Burgthor wurden zahlreiche Steinblöcke von beträchtlicher Größe blosgelegt.

²⁵⁾ Beim Bau des Mühlenstors in den Jahren 1550 und 1551 wurden Fundamentsteine vom Steinfeld bei Reinsfeld und von der Stecknig bei Mölln verwendet. (W. Brehmer, Beiträge zur Baugeschichte Lübecks, Heft 4, Seite 140.) — Die äußere Holstenbrücke (Puppenbrücke) wurde aus den Steinen des 1772 abgebrochenen Schlosses von Reinsfeld aufgebaut (1771—1773).

²⁶⁾ Bretlingsprotokolle vom 17. und 18. Juli 1775.

²⁷⁾ Bretlingsprotokolle vom 17. Juni 1776.

bleibt, zu rescribieren, dahin zu sehen, daß zum ersichtlichen Schaden des Landes aus dem hohen Ufer selbst keine Steine ausgegraben werden.“

Auf eine neue Beschwerde der Brodtener über Wegnahme von Steinen am Ufer vonseiten der Travemünder erließ das Landgericht am 15. August 1825 eine Bekanntmachung, in der es heißt: „daß der Bauhof allerdings das Recht, und zwar ausschließlich, habe, zu seinen Zwecken am Brodtener Ufer Steine und Felsen sammeln zu lassen, soweit dadurch dem hohen Ufer kein Schaden erwachse: so ist dem Stadthauptmann zu Travemünde aufgegeben, darauf zu achten, daß von Niemand, als der von der Baudeputation dazu beauftragt oder ermächtigt worden, daselbst Steine oder Felsen weggenommen werden, auch die dawider Handelnden sofort dem Landgericht namhaft zu machen.“

Auch diese Bekanntmachung scheint nicht den erwünschten Erfolg gehabt zu haben, denn auf abermalige Beschwerden der Brodtener und Gneversdorfer erließ das Landgericht eine neue Bekanntmachung am 28. September 1830: „daß bei ernstlicher Strafe durchaus niemand vom Brodtener Ufer oder vom dortigen Meeresstrande Steine wegnehmen darf, wenn er nicht durch einen schriftlichen Erlaubnißschein von Seiten des Herrn Praesidis der Baudeputation allhier dazu ermächtigt ist; und daß auch derjenige, welcher mit solchem Erlaubnißschieine zum Steinholen vom Brodtener Ufer versehen ist, doch nur die unten am flachen Ufer los daliegenden Steine wegnehmen darf, indem das Wegnehmen oder vollends Ausbrechen von Steinen aus dem hohen Ufer durchaus allen und jeden bey nachdrücklicher Strafe verboten bleibt.“

Der Stadthauptmann, desgleichen sämtliche Polizeibeamte und die Bauernvögte von Brodten und Gneversdorf wurden angewiesen, streng auf die Befolgung der Bekanntmachung zu achten, ferner mußte die Bekanntmachung an drei auf einander folgenden Sonntagen und dann halbjährlich einmal von der Kanzel in Travemünde verlesen werden.

Aber auch diese Verordnung hatte wenig Erfolg, und neue Beschwerden liefen von den Brodtenern ein, daß die Travemünder Arbeiter Steine in großen Mengen dort wegholten und sogar aus dem hohen Ufer ausbrächen. Die Brodtener erklärten sich vor dem Landgericht (1841) „damit einverstanden, daß schon eine Verfügung, nach welcher Steine nur auf einer Wassertiefe von mindestens 6 Fuß weggenommen werden dürften, sich förderlich zeigen möge.“ Darauf wurde vom Landgericht am 11. Nov. 1841 das Verbot vom 28. September 1830 mit Einschaltung der lekt erwähnten Maßnahme erneuert und wiederum in Travemünde von der Kanzel verlesen.

Die Beachtung einer Grenze von 6 Fuß Wassertiefe über einem außerordentlich schwach geneigten Meeresgrunde mußte selbst dem gewissenhaftesten Steinfißcher die größten Schwierigkeiten bereiten. Es war also im Interesse beider Parteien nötig, gleichzeitig die Sechsfußgrenze durch äußere Zeichen sichtbar zu machen. Das geschah nicht. Erst in den achtziger Jahren erging, veranlaßt durch ein Gesuch der Bewohner von Brodten und Gneversdorf, an die Baudeputation der Auftrag, die Grenze, innerhalb welcher in der See Steine nicht gefischt werden durften, durch Auslegung von Baken erkennbar zu machen. Eine Verordnung über die Beachtung dieser Grenze ist, wie es scheint, nicht erfolgt; die Grenzzeichen sollen bald vom Sturme zerstört worden sein.

Wie wenig die Verordnung vom 11. Nov. 1841 vonseiten der Travemünder beachtet wurde, das beweisen immer neue Beschwerden der Brodtener.²⁸⁾ So beklagen sich letztere in einem Gesuch an den Senat vom 26. März 1860, „daß die Felssteine, welche früher wenigstens einen geringen Schutz gewährten, fast sämtlich vom Ufer abgeammelt und aus der See weggefischt sind.“ Dann heißt es weiter: „Freilich ist es verboten, dieselben aus unmittelbarer Nähe des Ufers zu entnehmen; die Steinfißcher kümmern sich hierum aber wenig, da sie bei ihren Arbeiten, die sie in den ersten Morgenstunden vornehmen, gegen Entdeckung ziemlich gesichert sind, und wenn sie dennoch beobachtet und beim Amt denunciirt werden, nur eine Strafe zu erwarten haben, die in keinem Vergleich zu dem erzielten Gewinn steht.“

Dieselben Klagen kehren wieder in einem Gesuch der Brodtener vom 14. Dezember 1872: „Daß Ausbrechen der Steine aus dem Brodtener Ufer seitens der Travemünder Arbeiter bildet einen steten Gegenstand solcher Beschwerden, die nur selten Abhilfe fanden, da die erkannten gelinden Strafen durchaus ungeeignet waren, abschreckend zu wirken. Es mußte diese Wirkung auch um so mehr ausbleiben, als die ganze Uferstrecke aufsichtslos war und die Behörde nur in den seltenen Fällen einschritt, wenn ein Brodtener Eingeseffener die betreffenden Frevler auf frischer That ertappt und denunziert hatte, was um so schwieriger hielt, als das unfugte Steinholen meist des Nachts geschah.“

Das Verbot vom 11. November 1841 wurde im Jahre 1876 erneuert. Am 13. Juni 1889 erfolgte die letzte Verordnung: „Es ist verboten Sand, Gravier, Steingrus, Steine und Lehm aus demjenigen Strandgebiete zu entnehmen, welches sich vor der abgebrochenen Uferböschung der Gemarkung Brodten,

²⁸⁾ Vergleiche auch den Bericht über die Bürgerchaftsitzung vom 23. Juni 1862 im Volksboten für Lübeck. 1862 Nr. 51.